

111. Sind Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit berechtigt, in ihrem eigenen allgemeinen Gerichtsstande wegen rückständiger Prämien gegen die Versicherten zu klagen?

C.P.D. §. 23.¹

II. Civilsenat. Ur. v. 5. April 1881 i. S. Dresden-Stuttg. Unfall-Versich.-Bank (Kl.) w. Eisenhüttenwerk R. (Bekl.) Rep. II. 265/81.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Dresden-Stuttg. Unfall-Versicherungsbank „Eingetragene Genossenschaft“ versichert gemäß §. 2 ihrer Statuten Arbeitgeber „nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit“ wider die Folgen a. der gesetzlichen Haftpflicht, b. solcher Unfälle, „wofür den Arbeitgebern eine gesetzliche Haftpflicht nicht obliegt“. Bei derselben hatte die Aktiengesellschaft

¹ Anschütz u. Kölderndorff, Kommentar zum H.G.B. Bd. 3 S. 23 fg.; Entsch. d. R.D.H.G.'s Bd. 4 Nr. 42 S. 200 fg., Bd. 8 Nr. 48 S. 182 fg.; Kommentar zur C.P.D. von Buchelt, Bd. 1 S. 161 Nr. 4; Peterßen, Bd. 1; S. 71 Nr. 2; Kleiner, Bd. 1 S. 164; Waupp, Bd. 1 S. 76 Nr. 2. D. G.

Eisenhüttenwerk K. ihre Arbeiter für ein Jahr vermittelt zweier Verträge versichert. Der erste Vertrag betraf die Unfälle unter a, der zweite die unter b. Die Aktiengesellschaft löste die über den ersten Vertrag ausgefertigte Police durch Zahlung der ersten Halbjahrsprämie ein, verweigerte indessen die Annahme der Police über den zweiten Vertrag und alle weiteren Prämienzahlungen. Noch vor Ablauf der Versicherungszeit erhob die Versicherungsbank Klage auf die verfallenen Prämien bei dem Landgerichte Dresden, in dessen Bezirke ihr Sitz, nicht aber der Sitz der Aktiengesellschaft K. liegt. Die Beklagte bestritt die Zuständigkeit des Prozeßgerichts. In zweiter Instanz wurde auch die Klage auf Grund dieser Einrede abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärte die Vorschrift des §. 23 C.P.O. für unanwendbar. Die Klage sei weder gegen ein Mitglied der klagenden Genossenschaft gerichtet, noch aus dem durch die Mitgliedschaft begründeten Rechtsverhältnisse hergeleitet. Nach den Statuten der Versicherungsbank¹ bedinge die Entrichtung der Prämienfelder und die Aushändigung der Police allerdings nicht den Abschluß des Versicherungsvertrages selbst, wohl aber den Eintritt des Versicherungsnehmers in die Genossenschaft. Die Beklagte habe die Annahme der den zweiten Versicherungsantrag angehenden Police und die betreffenden Prämienzahlungen abgelehnt, sei mithin auf Grund dieses Vertrages nicht Mitglied der Genossenschaft geworden, so daß der hieraus abgeleitete Anspruch sich nicht als ein gegen ein Mitglied erhobener darstelle. Sie sei einem Versicherungsnehmer gleichzuachten, welcher, als Nichtmitglied, nach Maßgabe des Statutennachtrags² mit der Genossenschaft einen Versicherungsvertrag eingehe. Auch

¹ §. 7 Abs. 1 bestimmt:

Mitglied der Bank ist jede Person, welche sich selbst oder das von ihr beschäftigte Personal *z.*, beziehungsweise der Verein, die Korporation *z.*, welche ihre Mitglieder gegen die *z.* in §. 2 aufgeführten Gefahren bei der Bank versichern.

§. 8. Die Aufnahme als Mitglied wird auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch Unterzeichnung eines Versicherungsantrages nachgesucht und erfolgt nach Entrichtung der Prämienfelder durch Aushändigung einer vom Vorstande *z.* vollzogenen Aufnahme-Urkunde (Police).

² Der Bank ist die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, ausnahmsweise und unter Zustimmung des Aufsichtsrates gestattet.

der Anspruch aus dem ersten Versicherungsvertrage falle nicht unter §. 23 C.P.D., weil nach §. 8 der Allg. Versicherungsbedingungen¹ der Verzug eines Mitgliedes in der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten die Mitgliedschaft suspendiere.

Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf aus nachstehenden Gründen:

„Den Anspruch auf die von der Beklagten vertragsmäßig zugesagten Prämienzahlungen durfte die Klägerin nach §. 23 C.P.D. in ihrem eigenen allgemeinen Gerichtsstande verfolgen. Denn dabei handelt es sich um Klagen, welche eine Genossenschaft „gegen ihre Mitglieder als solche“ erhebt. Die Voraussetzungen des §. 23 sind durch den Grund, wie durch den Gegenstand der Klage gegeben. Verträge, durch welche der genossenschaftliche Verband hergestellt wurde, bilden den Grund, genossenschaftliche Leistungen den Gegenstand.

Bei Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit verpflichten sich die Mitglieder unter einander zu gemeinschaftlicher Tragung der von den Einzelnen versicherten Schäden. Jeder, der einen Versicherungsvertrag mit der Genossenschaft schließt, tritt damit regelmäßig in ein zwiefaches Rechtsverhältnis: er wird Versicherter, gleichzeitig aber Mitglied der versichernden Genossenschaft. Indem er sich von der eigenen Gefahr befreit, das Recht auf den Ersatz der ihn treffenden Schäden aus dem Genossenschaftsvermögen erwirbt, übernimmt er zugleich die Gefahren der anderen Genossenschafter, die Pflicht zum Mitersatz der fremden Schäden. Was der einzelne an Prämien und Nachschüssen zur gemeinsamen Kasse beiträgt, ist nicht allein Gegenleistung für die ihm gebührenden Leistungen der Genossenschaft, sondern auch — und dies vorwiegend — eine genossenschaftliche Leistung. Diese Beiträge machen einen wesentlichen Bestandteil des Vermögens aus,

¹ Abs. 2. Wenn die jährlich — oder halbjährlich — zahlbare Prämie einer laufenden Versicherung nicht längstens innerhalb zwei Wochen nach dem Fälligkeitstermine bezahlt ist, so hört die Verpflichtung der Bank aus dem Vertrage 2c auf und es steht in dem Belieben des Bankvorstandes, die Prämien später noch anzunehmen oder den Vertrag für aufgehoben zu betrachten.

Abs. 3. Das säumige Mitglied verliert alle statutarischen Rechte 2c.

Abs. 5. Erst nach Erfüllung der rückständigen Zahlungsverbindlichkeiten treten die Rechte der Mitglieder — und zwar lediglich für die Zukunft — wieder in Kraft.

welches die Genossenschaft zur Erreichung ihrer Zwecke verwendet; sie gelten als Einlagen in die Genossenschaft; nach ihrer Höhe berechnet sich der Geschäftsanteil des Einlegers. Als eigentliche (feste) Versicherungsprämien sind sie nicht anzusehen. Aus der Versicherung gegen feste Prämie gedenkt der Versicherer Gewinn zu ziehen; die Prämie verbleibt ihm, selbst wenn dem Versicherten kein Schaden entstanden ist. Anders verhält es sich mit der Versicherung auf Gegenseitigkeit. Hier erwartet der Versicherer, die Genossenschaft, keinen Gewinn aus dem Versicherungsgeschäfte; die gegenseitige Versicherung soll lediglich dem einzelnen die Tragung der Gefahr durch Verteilung des wirklichen Schadens auf alle erleichtern. Die zum voraus, bei Beginn der Versicherungszeit, unter der Benennung „Prämie“ den Mitgliedern abgeforderten Gelbbeträge sind an sich bloße — die Genossenschaft sicherstellende — Vorschüsse auf das, was möglicherweise künftig an Schadenvergütungen zu zahlen ist. Bei Ablauf der Versicherungszeit erhält der einzelne das nicht verbrauchte nach Abzug der Verwaltungskosten und Reserven zurück; ein etwaiger Mehrbedarf wird durch Nachzahlungen der Mitglieder gedeckt.

In der vorbeschriebenen Weise sind die Rechtsverhältnisse der Mitglieder zur Genossenschaft bei Versicherungsgenossenschaften auf Gegenseitigkeit gewöhnlich geordnet; und gleiches bestimmen auch die Statuten der klagenden Genossenschaft Nach alledem läßt sich nicht behaupten, daß die Beklagte rücksichtlich der ihr jetzt abverlangten Geldleistungen der Klägerin wie ein Dritter gegenüberstehe. Einen Vertrag der im Statutennachtrage bezeichneten Art hat sie nicht mit der Klägerin bereDET. Ihre Versicherungsverträge sollten sie zum Mitgliede der Genossenschaft machen. Den im Statutennachtrage genannten Personen kann sie daher nicht gleichgeachtet werden. Seder dieser Verträge zerfällt übrigens nicht etwa in zwei gesonderte Verträge, einen Versicherungsvertrag und einen Vertrag über den Beitritt zur Genossenschaft, ist vielmehr — wie das Reichsgericht in der von der Revisionsklägerin angezogenen Entscheidung¹ ausgesprochen hat — als einheitliches Ganze aufzufassen, welches beide Verträge in sich schließt. Alle aus den Versicherungsverträgen der Beklagten entspringenden Ver-

¹ UrL. des I. Civilsenats vom 29. Januar 1881 i. S. G. iv. die Lebensversicherungsgesellschaft B. Rep. I. 878/80. Entsch. Bd. 3 Nr. 108 S. 385. D. C.

bindlichkeiten hängen mit dem genossenschaftlichen Verhältnisse, welches die Verträge begründeten, untrennbar zusammen. Die Vertragspflichten der Beklagten sind demnach ohne Ausnahme solche, die ihr als Mitglied der Genossenschaft obliegen.

Dadurch allein, daß sie ihre Pflichten unerfüllt läßt, kann sich deren rechtliche Natur nicht ändern. Wenn §. 8 der Statuten „die Aufnahme als Mitglied“ an die „Entrichtung der (ersten) Prämien-gelder“ und an die „Aushändigung der Police“ knüpft, wenn außerdem §. 8 der Allg. Versicherungsbedingungen und §. 46 der Statuten den Mitgliedern, welche die Einzahlung der später fälligen Nachschüsse verzögern, für die Dauer des Verzuges den Verlust „aller statutarischen Rechte“ androht, so sind hier überall nur die Mitgliederrechte in Frage. Die Verpflichtungen der Mitglieder werden davon nicht berührt. Der Vertrag bleibt zu Gunsten der Genossenschaft in Kraft, so lange dieselbe nicht von dem Rechte der Vertragslösung (§. 8 Abs. 2 der Allg. Bedingungen) Gebrauch macht. Die Genossenschaft ihrerseits also behält das Recht, den säumigen Prämienschuldner wie ein Mitglied zu behandeln. Daraus folgt ohne weiteres, daß sie ihm gegenüber auch der ihr nach §. 23 C.P.D. wider die Mitglieder zukommenden prozessualischen Rechte sich bedienen darf. Die Erfüllungsweigerung des Zahlungspflichtigen kann sie nicht der Vorteile berauben, welche ihr der in §. 23 zugelassene Gerichtsstand gewährt. Sonst läge es in der Macht des Schuldners, durch vertragswidriges Handeln seine Rechtslage zu verbessern. Wäre der Ansicht des Berufungsrichters beizustimmen, hinge der Gerichtsstand des §. 23 davon ab, daß der beklagte Teil die Rechte eines Mitgliedes ausüben darf, so würden in der That die Vorschriften dieser Gesetzesstelle für die Klägerin nahezu bedeutungslos sein. Denn die Klagen, welche sie während der Zeit ihres Bestehens gegen die Mitglieder als solche zu erheben genötigt ist, werden vornehmlich Prämienrückstände und Nachschüsse betreffen, mithin nur gegen Personen sich richten, welche die Mitgliederrechte durch Zahlungsverzug verwirkt haben. Zudem widerstreitet die Meinung der Vorinstanz dem Sinne des Gesetzes. Der fragliche Gerichtsstand beruht, wie die Motive zu §. 23 des Entwurfes der C.P.D. (S. 412 der Kortkampfschen Ausgabe) hervorheben, auf einem sachlichen Grunde. Letzterer besteht offenbar darin, daß die Mittel zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über genossenschaftliche Verhältnisse am Sitze der Genossenschaft eher

und sicherer, als anderswo, zu erlangen sind, ist mithin auch bei gegenwärtigem Falle vorhanden." . . .